

**Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung
der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen
vom 1. Dezember 1953**

Vom Oktober 1964

Die Landessynode hat auf Grund von Artikel 116 der Kirchenordnung folgendes Kirchengesetz erlassen:

I. Abschnitt

§ 1

1. Artikel 32 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

Frauen, welche die erforderliche Eignung besitzen, theologisch-wissenschaftlich und praktisch ausgebildet sowie ordiniert worden sind, können für bestimmte Aufgaben in Pastorinnenstellen oder als Pastorinnen in Pfarrstellen berufen werden. Für ihren Dienst gelten die Bestimmungen über den Dienst der Pfarrer sinngemäß; das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

2. In der Überschrift zu Artikel 32 der Kirchenordnung heißt es statt „Vikarin“ „Pastorin“.

§ 2

Folgende Artikel der Kirchenordnung werden geändert:

1. Artikel 54: Hinter dem Wort „Pfarrer“ wird ein Komma und das Wort „Pastorinnen“ eingefügt.
2. Artikel 59 Absatz 2: Hinter dem Wort „Hilfsprediger“ werden die Worte „und Pastorinnen“ eingefügt.
3. Artikel 59 Absatz 3: Der Eingang des Absatzes erhält folgende Fassung: „Andere Hilfsprediger und Kandidatinnen des Pastorinnenamtes nehmen...“ Der Eingang des Satzes 2 erhält folgende Fassung: „Ordinierten Hilfspredigern und Kandidatinnen des Pastorinnenamtes kann...“
4. Artikel 91 Absatz 2b: Die erste Zeile erhält folgende Fassung: „den in einem Gemeinde- oder Kreispfarramt angestellten Pfarrern oder Pastorinnen;“ hinter dem Wort „Hilfspredigern“ wird eingefügt das Wort „Pastorinnen“.

5. Artikel 91 Absatz 5: Der Eingang des Absatzes erhält folgende Fassung: „Im Kirchenkreis tätige Pfarrer und Pastorinnen, ordinierte Hilfsprediger, Kandidatinnen des Pastorinnenamtes sowie Prediger, die der Synode nicht gemäß Absatz 2b angehören, nehmen...“
6. Artikel 106 Absatz 4b: Hinter dem Wort „Pfarrer“ werden eingefügt die Worte „und Pastorinnen“.
7. Artikel 110 Absatz 1 und 4: Hinter dem Wort „Pfarrer“ wird eingefügt das Wort „Pastorinnen“; das Wort „Vikarinnen“ wird in beiden Absätzen gestrichen.
8. Artikel 112: Hinter dem Wort „Pfarramtskandidaten“ wird eingefügt „Kandidatinnen des Pastorinnenamtes“; die Worte „sowie die Einsegnung der Vikarinnen“ werden gestrichen.
Hinter dem Wort „Pfarrer“ werden eingefügt die Worte „und Pastorinnen“.
9. Artikel 121 Absatz 1: Hinter dem Wort „Pfarrer“ werden eingefügt die Worte „oder eine Pastorin“.

Zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen

Im anliegenden Entwurf wird in zwei Abschnitten eine Änderung der Kirchenordnung vorgeschlagen.

I.

Die im ersten Abschnitt vorgeschlagenen Änderungen dienen der Angleichung der Kirchenordnung an die Neuordnung des Pastorinnenamtes, wie sie der Landessynode in der Vorlage A vorgeschlagen worden ist. Die Übernahme der Verordnung des Rates der EKV über das Amt der Pastorin vom 3. Juli 1962 wird zur Folge haben, daß einige Bestimmungen der Kirchenordnung, die bisher das Amt und den Dienst der Vikarin ordneten, geändert werden müssen. So knüpft der Vorschlag in § 1 (Änderung des Art. 32 der Kirchenordnung) an die §§ 1 und 2 der Verordnung der Evangelischen Kirche der Union an. Danach können Frauen, welche die erforderliche Eignung besitzen, theologisch-wissenschaftlich und praktisch ausgebildet sowie ordiniert worden sind, für bestimmte Aufgaben in Pastorinnenstellen oder als Pastorinnen in Gemeinde-, kreis- und landeskirchliche Pfarrstellen berufen werden. § 2 des Änderungsvorschlages betrifft die Bestimmungen der Kirchenordnung, in denen die Bezeichnung „Vikarin“ durch die Bezeichnung „Pastorin“ zu ändern ist bzw. die Pastorin und die Kandidatin des Pastorinnenamtes entsprechend der Neuordnung in der Kirchenordnung Erwähnung finden müssen.

II.

Der zweite Abschnitt des Entwurfes sieht folgende Änderungen vor:

1. Herabsetzung des passiven Wahlalters auf die Vollendung des 25. Lebensjahres.
2. Änderung der Bestimmungen über das Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen.
3. Änderung von Artikel 74 Absatz 2 der Kirchenordnung.

Zur Begründung wird folgendes ausgeführt:

Zu Ziffer 1:

Die letzte Landessynode hatte entsprechend dem Antrag des Ausschusses „Kirche und Jugend“ den Kirchenordnungsausschuß beauftragt, die

Möglichkeit zur Herabsetzung des passiven Wahlalters auf das vollendete 25. Lebensjahr zu prüfen. Der Kirchenordnungsausschuß hat sich dem in der Landessynode lautgewordenen Wunsch, jüngeren Gemeindegliedern die Gelegenheit zu geben, ins Presbyterium berufen zu werden, angeschlossen. Diese Presbyter können dann die Aufgabe erhalten, sich besonders mit den Fragen der kirchlichen Jugendarbeit zu befassen. Es wurde festgestellt, daß in den meisten anderen Landeskirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland nunmehr das passive Wahlalter auf das vollendete 25. Lebensjahr festgesetzt worden ist. Allerdings wurden im Kirchenordnungsausschuß auch Bedenken laut, jüngere Gemeindeglieder mit dem verantwortungsvollen Amt des Presbyters zu betrauen.

Die Kirchenleitung hat sich zustimmend mit dem Votum des Kirchenordnungsausschusses befaßt und schlägt der Landessynode vor, Artikel 36 Absatz 1 der Kirchenordnung dahin zu ändern, daß das passive Wahlalter auf das vollendete 25. Lebensjahr herabgesetzt wird.

Zu Ziffer 2:

Der Kirchenordnungsausschuß hat sich seit 1959 in mehreren Sitzungen mit den Bestimmungen der Kirchenordnung befaßt, die das Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen der kirchlichen Organe regeln. Veranlassung hierfür war, daß das Wort „einfache Mehrheit“ zu Unklarheiten Anlaß gab; dazu schien die bisherige Ordnung deshalb änderungsbedürftig, weil die Bestimmungen, die für die Presbyterien und Kreissynoden gelten, nicht mit den für die Landessynode geltenden Vorschriften übereinstimmen. Die vorgeschlagene Regelung bestimmt, daß künftig für die Abstimmungen und Wahlen in allen kirchlichen Organen folgende übereinstimmende Regelung gelten soll:

Alle kirchlichen Organe sollen bei der Entscheidung über Beschlußanträge oder bei der Vornahme von Wahlen danach streben, ihre Entscheidungen einmütig zu fassen. Kommt es zur Abstimmung, soll die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheiden. Es ist also die sogenannte relative Mehrheit, nämlich die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ausreichend für die Annahme eines Beschlusses oder die Vornahme einer Wahl. Der Kirchenordnungsausschuß hält diese Regelung, die bisher nur für die Landessynode gilt, für sachgemäß. Sie entspricht der allgemein üblichen Regelung in anderen öffentlichen Organen. So gilt der Grundsatz, daß im allgemeinen – soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist (z. B. Art. 133 II Kirchenordnung) – die relative Mehrheit entscheidet, auch im staatlichen und kommunalen Recht. Der Grundsatz der relativen Mehrheit bedeutet, daß Stimment-

haltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluß nicht zustande gekommen. Bei Wahl entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Es ist schriftlich abzustimmen, wenn ein Mitglied es verlangt. Für Wahlen in der Kreissynode und in der Landessynode ist festgelegt, daß auch die zur Wahl stehenden Mitglieder der Synode an der Wahl teilnehmen.

Die in den bisherigen Artikeln 98 und 131 der Kirchenordnung vorgesehene „Wahl durch Zuruf“ ist eine Form der mündlichen Abstimmung. Es wird darum um der eindeutigeren Formulierung willen vorgeschlagen, bei einer Wahl nur von mündlicher und schriftlicher Abstimmung zu sprechen.

Die Kirchenleitung hat sich dem Vorschlag des Kirchenordnungsausschusses im Sinne einer einheitlichen Regelung angeschlossen und schlägt der Landessynode vor, die Kirchenordnung in der vorgeschlagenen Weise zu ergänzen.

Zu Ziffer 3:

Bereits § 30 der früheren Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung bestimmte, daß Urkunden und Vollmachten namens der Gemeinde von dem Vorsitzenden des Presbyteriums oder seinem Stellvertreter und zwei Presbytern unter Beidrückung des Gemeindesiegels zu vollziehen war. Diese Regelung entspricht der allgemeinen Übung. Es wird daher vorgeschlagen, Artikel 74 Absatz 2 der Kirchenordnung zu ändern, wie es in der anliegenden Vorlage im § 3 vorgeschlagen ist.

**Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung
der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen
vom 1. Dezember 1953**

Vom Oktober 1964

Die Landessynode hat auf Grund von Artikel 116 der Kirchenordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

I. Abschnitt

§ 1

1. Artikel 32 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

Frauen, welche die erforderliche Eignung besitzen, theologisch-wissenschaftlich und praktisch ausgebildet sowie ordiniert worden sind, können für bestimmte Aufgaben in Pastorinnenstellen oder als Pastorinnen in Pfarrstellen berufen werden. Für ihren Dienst gelten die Bestimmungen über den Dienst der Pfarrer sinngemäß; das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

2. In der Überschrift zu Artikel 32 der Kirchenordnung heißt es statt „Vikarin“ „Pastorin“.

§ 2

Folgende Artikel der Kirchenordnung werden geändert:

1. Artikel 54: Hinter das Wort „Pfarrer“ wird ein Komma und das Wort „Pastorinnen“ eingefügt.
2. Artikel 59 Abs. 2: Hinter dem Wort „Hilfsprediger“ werden die Worte „und Pastorinnen“ eingefügt.
3. Artikel 59 Abs. 3: Der Eingang des Absatzes erhält folgende Fassung: „Andere Hilfsprediger und Kandidatinnen des Pastorinnenamtes nehmen....“ Der Eingang des Satzes 2 erhält folgende Fassung: „Ordinierten Hilfspredigern und Kandidatinnen des Pastorinnenamtes kann...“
4. Artikel 91 Abs. 2b: Die erste Zeile erhält folgende Fassung: „den in einem Gemeinde- oder Kreispfarramt angestellten Pfarrern oder Pastorinnen;“ hinter dem Wort „Hilfsprediger“ wird eingefügt das Wort „Pastorinnen“.
5. Artikel 91 Abs. 5: Der Eingang des Absatzes erhält folgende Fassung: „Im Kirchenkreis tätige Pfarrer und Pastorinnen, ordinierte

Hilfsprediger, Kandidatinnen des Pastorinnenamtes sowie Prediger, die der Synode nicht gemäß Abs. 2 b angehören, nehmen...“.

6. Artikel 106 Abs. 4b: Hinter dem Wort „Pfarrer“ werden eingefügt die Worte „und Pastorinnen“.
7. Artikel 110 Abs. 1 und 4: Hinter dem Wort „Pfarrer“ wird eingefügt das Wort „Pastorinnen“; das Wort „Vikarinnen“ wird in beiden Absätzen gestrichen.
8. Artikel 112: Hinter dem Wort „Pfarramtskandidaten“ wird eingefügt „Kandidatinnen des Pastorinnenamtes“; die Worte „sowie die Einsegnung der Vikarinnen“ werden gestrichen.
Hinter dem Wort „Pfarrer“ werden eingefügt die Worte „und Pastorinnen“.
9. Artikel 121 Abs. 1: Hinter dem Wort „Pfarrer“ werden eingefügt die Worte „oder eine Pastorin“.

II. Abschnitt

§ 3

In Artikel 36 Abs. 1 der Kirchenordnung wird die Zahl „28“ durch die Zahl „25“ ersetzt.

§ 4

Artikel 69 Abs. 1 bis 3 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

- (1) Das Presbyterium soll danach streben, seine Beschlüsse einmütig zu fassen.
- (2) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluß nicht zustande gekommen. Bei einer Wahl entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.
- (3) Es ist schriftlich abzustimmen, wenn ein Mitglied es verlangt.

§ 5

Artikel 74 Abs. 2 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

- (2) Urkunden, durch welche für die Kirchengemeinde rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei Presbytern zu unterzeichnen und mit dem Gemeindesiegel zu versehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

§ 6

Artikel 98 Abs. 2 bis 3 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

(2) Die Kreissynode soll danach streben, ihre Beschlüsse einmütig zu fassen.

(3) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluß nicht zustande gekommen. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Es ist schriftlich abzustimmen, wenn ein Mitglied es verlangt.

§ 7

1. In Artikel 107 der Kirchenordnung werden die Abs. 3 bis 5 wie folgt geändert und ergänzt:

(3) Der Kreissynodalvorstand soll danach streben, seine Beschlüsse einmütig zu fassen.

(4) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluß nicht zustande gekommen. Bei einer Wahl entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

(5) Es ist schriftlich abzustimmen, wenn ein Mitglied es verlangt. Außerhalb einer Sitzung ist schriftliche Abstimmung möglich, wenn kein Widerspruch erhoben wird.

2. Der bisherige Absatz 4 des Artikels 107 wird Abs. 6.

§ 8

1. Artikel 130 Abs. 2 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

(2) Die Landessynode soll danach streben, ihre Beschlüsse einmütig zu fassen. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluß nicht zustande gekommen.

2. Artikel 130 Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 9

Artikel 131 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

(1) Bei einer Wahl nehmen auch die zur Wahl stehenden Mitglieder der Landessynode an der Abstimmung teil. Es ist schriftlich abzustimmen, wenn ein Mitglied es verlangt.

(2) Soweit nicht für eine Wahl eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit das Los.

§ 10

Artikel 141 Abs. 3 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

(3) Bei der Wahl der nebenamtlichen Mitglieder entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 11

In Artikel 145 der Kirchenordnung werden die Abs. 2 bis 4 wie folgt geändert und ergänzt:

(2) Die Kirchenleitung faßt ihre Beschlüsse in brüderlicher Beratung.

(3) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluß nicht zustande gekommen. Bei einer Wahl entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

(4) Es ist schriftlich abzustimmen, wenn ein Mitglied es verlangt.

§ 12

Dies Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.